

Satzung über das Wahlverfahren zu der Gemeindeelternvertretung für die Stadt Kemberg

Gemäß §19 Abs.4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz -KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung vom 05.08.2019 folgende Satzung über die Wahl zu der Gemeindeelternvertretung für die Stadt Kemberg beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA geregelt.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die für das Kuratorium gewählten Elternvertreter wählen erstmals **bis spätestens 30.09.2019** für die Dauer von zwei Jahren einen Gemeindeelternvertreter (GEV) und dessen Stellvertreter (stellv. GEV), die die Interessen der Eltern in der Gemeinde vertreten (Gemeindeelternvertretung Kemberg/GEV-K).
- (2) Die Gemeindeelternvertreter (§ 2 Abs. 1) aller Kindertageseinrichtungen der Stadt Kemberg wählen, erstmals **bis spätestens 31.10.2019**, aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (VV GEV-K) und dessen Stellvertreter (stellv. VV GEV-K).

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Gemeindeelternvertreter der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Die Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor der Wahl vorliegt. Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Die Wahlberechtigten haben eine Stimme. Die Wahlberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein.

§ 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mindestens vier Wochen vor dem Wahltag vom Träger der Einrichtung bekanntgegeben.

- (2) Innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe von Wahltag und Wahlzeit haben die Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 1 und 2) die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (a) Für die Wahl der Gemeindeelternvertreter sind die Wahlvorschläge in der Wahlliste einzutragen. Die Wahlliste ist nach Fristablauf dem Träger der Einrichtung im Original zur Wahlvorbereitung zuzusenden. Die Elternvertreter des Kuratoriums erhalten spätestens eine Woche vor dem Wahltermin eine Rückmeldung zu den zu wählenden Kandidaten.
- (b) Für die Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlvorschläge schriftlich an die Stadt Kemberg zu übermitteln.
- (3) Die Wahl der Elternvertreter gemäß §2 wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, bestehend aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Er wird für die Wahl gemäß §2 Abs.1 von Mitarbeitern des Trägers der jeweiligen Einrichtung, für die Wahl gemäß §2 Abs. 2 wird der Wahlvorstand aus Mitarbeitern der Stadt Kemberg gebildet.
- (4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wählbarkeit anhand der Anwesenheitslisten fest. Er gibt die Wahlvorschläge bekannt und teilt mit, ob die Wahlkandidaten bereit sind, die Wahl anzutreten.
- (5) Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 5 Wahl und Niederschrift

- (1) Wahl der Gemeindeelternvertretung
 - (a) Die Wahl des Gemeindeelternvertreter und dessen Stellvertreters der jeweiligen Einrichtung erfolgt geheim mit Stimmzetteln, wenn mindestens die Hälfte der Elternvertreter im Kuratorium der jeweiligen Einrichtung bei der Abstimmung anwesend ist. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Elternvertreter widerspricht.
 - (b) Der Wahlleiter stellt fest, wieviel Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind.
Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen der Anwesenden erhalten haben.
Hat einer von diesen beiden Kandidaten mit einem weiteren Kandidaten eine Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (c) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
 - (d) Unmittelbar nach dem Wahlgang haben die Gewählten festzulegen, wer die Funktion des Gemeindeelternvertreter (GEV) und wer die Funktion des Stellvertreters (stellv. GEV) ausübt.
 - (e) Über die Wahlhandlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält folgende Angaben:

Bezeichnung der Wahl
Namen des Wahlvorstandes
Ort und Datum der Wahl
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/Aushang
Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
Auflistung der Wahlkandidaten
Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
Wahlergebnis
Funktion

(2) Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung

- (a) Für die Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung gelten die Absätze 1 b, c und e des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (b) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Gemeindeelternvertreter (GEV) der Einrichtungen des Stadtgebietes Kemberg anwesend ist. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Gemeindeelternvertreter widerspricht.
- (c) Unmittelbar nach dem Wahlgang haben die gewählten Kandidaten festzulegen, wer die Funktion des Vorstandsvorsitzenden (VV GEV-K) und wer die Funktion des Stellvertreters (stellv. VV GEV-K) ausübt.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zur Gemeindeelternvertretung wird in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Nach Abnahme der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 S. 3) ist der Aushang am nächsten Werktag der zuständigen Stelle nach § 7 zur Aufbewahrung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Nach der Wahl der Gemeindeelternvertreter sind die Wahlunterlagen vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen von der Stadtverwaltung Kemberg aufzubewahren.
- (2) Nach der nächsten Wahl gleicher Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Sofern es keinen stimmnächsten Bewerber gab, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, den 06.08.2019

Seelig
Bürgermeister

Siegel